AG Schwandorf, Endbeschluss v. 29.07.2025 – 002 F 714/24

Titel:

Mindestunterhalt, Barunterhaltspflicht, Wechselmodell, Betreuungsanteile, Unterhaltsrückstand, Leistungsfähigkeit, Kostenentscheidung

Schlagworte:

Mindestunterhalt, Barunterhaltspflicht, Wechselmodell, Betreuungsanteile, Unterhaltsrückstand, Leistungsfähigkeit, Kostenentscheidung

Rechtsmittelinstanzen:

OLG Nürnberg, Endbeschluss vom 13.11.2025 – 9 UF 898/25

BGH, Versäumnisbeschluss vom 23.09.2026 – XII ZB 568/25

Tenor

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, an den Antragsteller J.I., geboren am ... 2010, zu Händen des gesetzlichen Vertreters I.M., ab dem 01.11.2024 einen monatlichen, jeweils monatlich im Voraus fälligen Kindesunterhalt in Höhe von 100% des jeweiligen Mindestunterhalts gemäß § 1612 a Abs. 1 BGB der jeweiligen Altersstufe, derzeit dritte Altersstufe, gemindert um das hälftige Kindergeld für ein erstes Kind, derzeit 127,50 €, damit derzeit 521,50 €, zu bezahlen.

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, an den Antragsteller J.I., geboren am ... 2010, zu Händen des gesetzlichen Vertreters I.M., rückständigen Kindesunterhalt für den Zeitraum vom 01.03.2024 bis 30.06.2024 in Höhe von 2.080,00 € zu bezahlen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Antragsteller zu 16,0% und die Antragsgegnerin zu 84,0%.

Die sofortige Wirksamkeit wird angeordnet.

Der Verfahrenswert wird auf 9.880,00 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

I.

1
Der Antragsteller nimmt die Antragsgegnerin auf Zahlung des laufenden Mindestunterhalts und von Unterhaltsrückständen in Anspruch.

2
Der Antragsteller ist das Kind der Antragsgegnerin und des als gesetzlichem Vertreter beteiligten I.M.

3
Die Eltern des Antragstellers sind rechtskräftig geschieden.

4
In den Jahren 2022 und 2023 wohnte der Antragsteller zu rund 53% bei der Antragsgegnerin und zu ca. 47% beim Kindesvater.

5
In dem vor dem Amtsgericht Schwandorf geführten Umgangsverfahren unter Aktenzeichen ... schlossen die Eltern des Antragstellers im Termin vom 08.12.2023 einen gerichtlich gebilligten Vergleich, wonach der Antragsteller im grundsätzlich fortlaufenden Turnus sechs Nächte beim Vater und vier Nächte bei der Mutter verbringt.

6
Infolge dieser Vereinbarung lebte der Antragsteller im Jahr 2024 ausweislich der sowohl von Antragsteller-, als auch von Antragsgegnerseite vorgelegten Übersicht zu 55,5% beim Vater, in dessen Haushalt er auch gemeldet ist, und zu 44,5% bei der Antragsgegnerin.

7
Mit vorgerichtlichem Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers vom 29.02.2024 wurde die Antragsgegnerin aufgefordert, bis 15.03.2024 Auskunft über ihre Einkünfte zum Zwecke der Geltendmachung von Kindesunterhaltsansprüchen zu erteilen. Die Antragsgegnerin erteilte indes vorgerichtlich keine Auskunft.

8
Mit vorgerichlichem Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers vom 04.06.2024 wurde Mindestunterhalt unter Anrechnung des hälftigen Kindergeldes in Höhe von 520,00 € geltend gemacht. Zugleich wurden die Rückstände für den Zeitraum von März 2024 bis Juni 2024 eingefordert.

9
Mit Antragsschrift seines Verfahrensbevollmächtigten vom 15.10.2024 hat der Antragsteller laufenden Unterhalt in Höhe des Mindestunterhalts geltend gemacht. Ferner hat er die Unterhaltsrückstände zunächst in Höhe von 3.640,00 € beziffert.

10
Im Termin vom 01.07.2025 hat der Antragsteller den geltend gemachten Unterhaltsrückstand auf 2.080,00 € reduziert und seinen weitergehenden Antrag zurückgenommen.

11
Der Antragsteller beantragt zuletzt,

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, an den Antragsteller jeweils monatlich im Voraus ab 01.11.2024 Kindesunterhalt in Höhe von 100% des Mindestunterhalts der dritten Altersstufe nach § 1612a BGB, abzüglich der Hälfte des jeweiligen gesetzlichen Kindergeldes für ein erstes Kind zu bezahlen.

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, an den Antragsteller Unterhaltsrückstände in Höhe von 2.080,00 € zu bezahlen.

12
Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge abzuweisen.

13
Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, dass der Antragsteller durch den Kindesvater und sie im Rahmen eines paritätischen Wechselmodells betreut werde. Aus den vorgelegten Übersichten ergäben sich annähernd gleiche Betreuungsanteile. Darüber hinaus erbringe die Antragsgegnerin weitere Leistungen für den Antragsteller. Sie zahle auch für Kleidung und sonstiges. Zusätzlich erbringe sie Fahrten des Antragstellers zu Freunden oder ins Fitnessstudio. Die Antragsgegnerin ist deshalb der Ansicht, dass sie ihre Unterhaltspflicht ebenso wie der Kindesvater durch Naturalunterhalt erfülle und nicht barunterhaltspflichtig sei.

14
Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll vom 01.07.2024 verwiesen.

II.

15
Die Anträge sind zulässig und begründet.

16
1. Der Antragsteller hat gegen die Antragsgegnerin einen Anspruch auf laufenden Barunterhalt in Höhe des Mindestunterhalts aus §§ 1601 ff., 1612a Abs. 1 BGB.

17
Das unterhaltsrechtliche Grundverhältnis besteht – der Antragsteller ist der Sohn der Antragsgegnerin.

18

Da der Antragsteller nur den Mindestunterhalt nach § 1612a Abs. 1 BGB geltend macht, erfordert der Unterhaltsbedarf nach § 1610 BGB keiner besonderen Darlegung. Auch die Unterhaltsbedürftigkeit des Antragstellers nach § 1602 BGB steht außer Frage.

19
Eine Befreiung von der Barunterhaltspflicht nach § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB ist nicht eingetreten.

20
Entgegen der Ansicht der Antragstellerin liegt auf Basis der unstreitigen Betreuungsanteile der Eltern ein echtes, paritätisches Wechselmodell nicht vor.

21
Ob ein Elternteil die Hauptverantwortung für ein Kind trägt und damit seine Unterhaltspflicht im Sinne des § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB bereits durch die Erziehung und Pflege erfüllt, ist eine Frage tatrichterlicher Würdigung. Dabei kommt der zeitlichen Komponente der übernommenen Betreuung eine Indizwirkung zu, ohne dass sich die Beurteilung allein darauf zu beschränken brauche (BGH, FamRZ 2015, 236 Rn. 21).

22
Auf Grundlage der unstreitigen, aktuellen Betreuungsanteile liegt ein Wechselmodell nicht vor. Ein echtes, paritätisches Wechselmodell liegt nur dann vor, wenn beide Elternteile jeweils nahezu die Hälfte der Betreuungs- und Erziehungsaufgaben wahrnehmen (BGH, FamRZ 2006, 1015, 1016; FamRZ 2015, 236 Rn. 21). Dabei ist es unerheblich, ob der Antragsteller infolge der Vereinbarung der Eltern 60% beim Vater und 40% bei der Mutter wohnt, wie es der Vereinbarung entspräche, oder tatsächlich 55,5% zu 44,5%. Dergestalt geringfügige Abweichungen können sich bei der tatsächlichen Umsetzung der Vereinbarung aus den praktischen Umständen, etwa schulischer bzw. beruflicher Verpflichtungen der Beteiligten oder privater Termine ergeben, stellen jedoch nicht die Orientierung an der von den Eltern getroffenen Vereinbarung, die nicht auf eine genau hälftige Aufteilung der Anteile ausgerichtet war, infrage (vgl. BGH, FamRZ 2015, 236 Rn. 25).

23
Soweit die Antragsgegnerin geltend macht, dass sie im Rahmen ihres Betreuungsanteils erhebliche tatsächliche und finanzielle Leistungen für den Antragsteller erbringe, könnte diesem Umstand nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ggf. durch die Herabstufung um eine oder mehrere Einkommensgruppen in der Düsseldorfer Tabelle Rechnung getragen werden (BGH, FamRZ 2015,236 Rn. 22). Da der Antragsteller jedoch von vornherein nur den Mindestunterhalt verlangt, kommt eine weitere Abstufung nicht in Betracht.

24
Doch auch dann, wenn man die vorliegende Betreuungssituation – wie die Antragsgegnerin meint – als Wechselmodell qualifizierte, würde dies die Antragsgegnerin nicht von ihrer Barunterhaltspflicht befreien. Denn auch die im Rahmen eines Wechselmodells von einem Elternteil geleistete Kinderbetreuung führt nicht zur Befreiung dieses Elternteils von seiner Barunterhaltspflicht. Die Qualifikation als Wechselmodell hätte lediglich zur Folge, dass sich der Unterhaltsbedarf nach dem beiderseitigen Einkommen der Eltern richten und neben dem sich daraus ergebenden – erhöhten – Bedarf auch die durch das Wechselmodell verursachten Mehrkosten umfassen würde (BGH, FamRZ 2015, 236 Rn. 18). In einem solchen Fall würde sich allenfalls eine anteilige Barunterhaltspflicht beider Elternteile auf Basis des beiderseitigen Einkommens und der durch das Wechselmodell verursachten Mehrkosten ergeben. Da der Antragsteller aber ohnehin nur den Mindestunterhalt gelten macht, bliebe die Qualifikation der Betreuungssituation als Wechselmodell auf das Ergebnis ohne Einfluss und würde nicht zu einer weiteren Reduzierung der Barunterhaltspflicht der Antragsgegnerin führen.

25
Die Antragsgegnerin ist in Höhe des Mindestunterhalts auch leistungsfähig (§ 1603 BGB). Mangelnde Leistungsfähigkeit ist von ihr weder eingewandt worden, noch ersichtlich.

26
2. Der Antragsteller hat gegen die Antragsgegnerin ferner einen Anspruch auf den auf Basis des Mindestunterhalts berechneten Unterhaltsrückstand für den Zeitraum von März 2024 bis einschließlich Juni 2024 (520,00 € × 4 = 2.080,00 €) gem. §§ 1601 ff., 1612 a Abs. 1, 1613 Abs. 1 Satz 1 BGB.

27
3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 243 Satz 1 und 2 Nr. 1 FamFG. Abweichend von den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Kostenentscheidung entscheidet das Gericht in Unterhaltssachen nach billigem Ermessen über die Verteilung der Kosten des Verfahrens auf die Beteiligten. Vorliegend sind hierbei insbesondere das Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten unter Berücksichtigung der Teilantragsrücknahme sowie die Dauer der Unterhaltsverpflichtung zu berücksichtigen.

28
Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beruht auf § 116 Abs. 3 Satz 2 FamFG. Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf § 51 Abs. 1 und 2 FamGKG.